



CB

Grundlagen des Rechts

Prof. Dr. Caspar Behme

Wintersemester 2023/2024

§ 3 – Rechtsetzung (Überblick): Staatliches und nichtstaatliches Recht



- Recht wird „gesetzt“ (= geschaffen im Wege des dafür vorgesehenen Verfahrens)...
 - ... durch Staaten ...
 - Staatsvolk (Staatsangehörige)
 - Staatsgebiet (Raum, auf den sich die Herrschaft des Staates erstreckt und in dem anderen Staaten keine Hoheitsgewalt ausüben)
 - Staatsgewalt (staatliches Gewaltmonopol und sog. „Kompetenz-Kompetenz“)
 - ... und durch nichtstaatliche Akteure
 - z.B. Verbände (AGB Banken, Allgemeine Versicherungsbedingungen des Gesamtverbands der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V.)
 - z.B. lex mercatoria (Bräuche, Formulare, Bedingungen, Klauseln, Prinzipien und Grundsätze des internationalen Handels)
- Entstehung von Gewohnheitsrecht (z.B. betriebliche Übung im Arbeitsrecht)
- Richterrecht (normative Unverbindlichkeit, aber faktische Bindungswirkung [Ausnahme: Bindungswirkung von Urteilen des Bundesverfassungsgerichts, § 31 BVerfGG])

§ 3 – Rechtsetzung (Überblick): Rechtsetzungskompetenz (1)



- Voraussetzung von Rechtsetzung: Rechtsetzungskompetenz
 - Rechtsetzungskompetenzen sind Teil des Verfassungsrechts
 - In Deutschland
 - Verfassung im formellen und im materiellen Sinn: Grundgesetz
 - Ausschließliche Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes: Der Bund hat das alleinige Recht, Gesetze zu erlassen. Die Länder haben in diesem Fall die Befugnis zur Gesetzgebung nur, wenn sie hierzu durch ein Bundesgesetz ausdrücklich ermächtigt sind (Artikel 71 GG). Beispiele (vgl. Art. 73 GG): Auswärtige Angelegenheiten sowie Verteidigung, Staatsangehörigkeit, gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht, Waffen- und Sprengstoffrecht)
 - Konkurrierende Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes: Die Länder dürfen nur dann gesetzgeberisch tätig werden, solange und soweit der Bund von seiner Gesetzgebungszuständigkeit keinen Gebrauch gemacht hat (Art. 72 GG); Beispiele: Bürgerliches Recht, Strafrecht, Arbeitsrecht, Bauplanungsrecht (Art. 74 GG)
 - Keine Kompetenz des Bundes / ausschließliche Gesetzgebungskompetenz der Länder (z.B. Bauordnungsrecht)
 - In Europa

§ 3 – Rechtsetzung (Überblick): Rechtsetzungskompetenz (2)



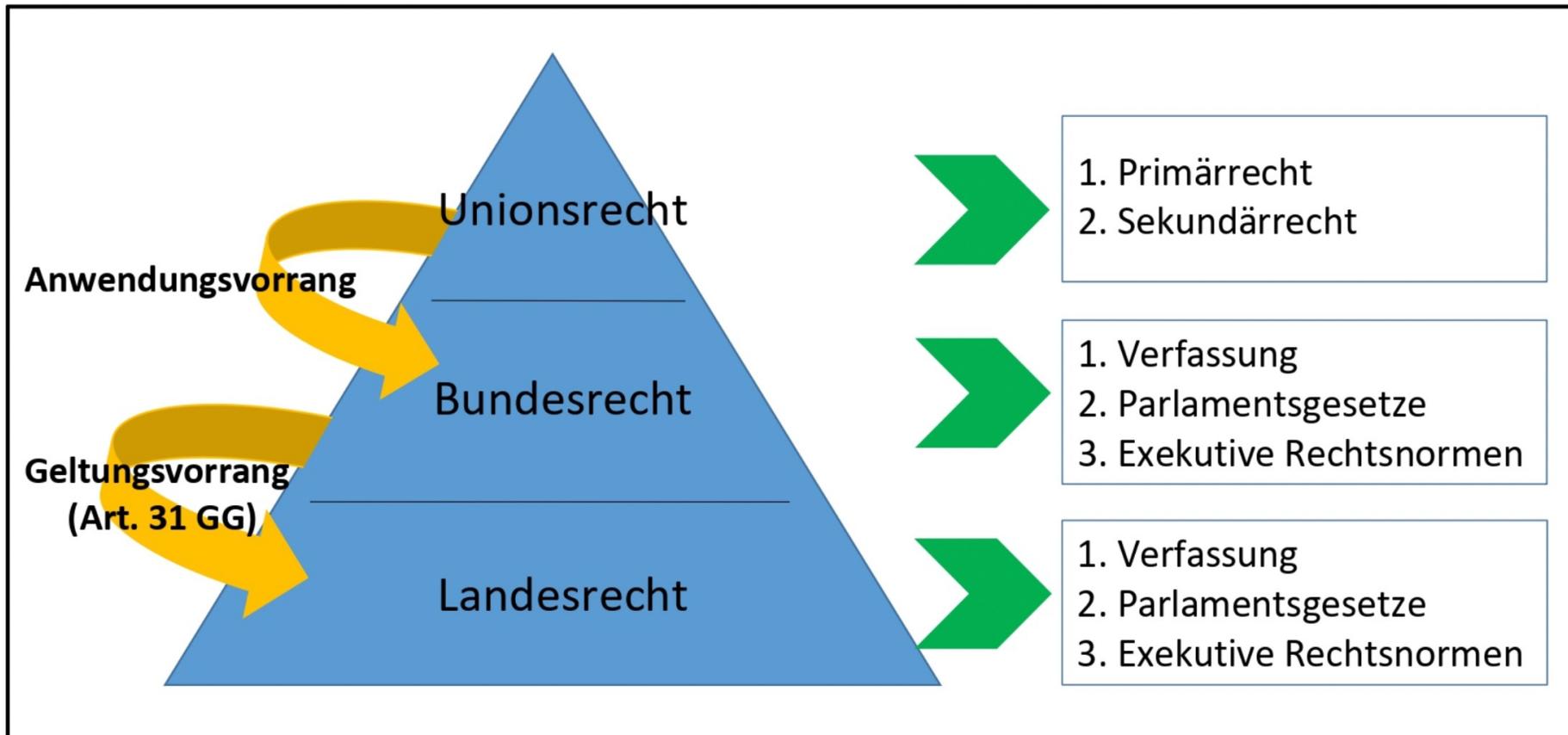
- Voraussetzung von Rechtsetzung: Rechtsetzungskompetenz
 - In Deutschland
 - In Europa
 - Vertragliche Grundlagen der Europäischen Union: EUV und AEUV, diese Verträge bilden keine Verfassung im formellen, wohl aber im materiellen Sinn
 - Exkurs: Ist Europa ein Staat? „Der Unionsvertrag begründet einen **Staatenverbund** zur Verwirklichung einer immer engeren Union der – staatlich organisierten – Völker Europas, keinen sich auf ein europäisches Staatsvolk stützenden Staat.“ (BVerfGE 89, 155 – Maastricht, Leitsatz 8)
 - Prinzip der begrenzten Einzelermächtigung (Art. 5 Abs. 2 EUV): Nach dem Grundsatz der begrenzten Einzelermächtigung wird die Union nur innerhalb der Grenzen der Zuständigkeiten tätig, die die Mitgliedstaaten ihr in den Verträgen zur Verwirklichung der darin niedergelegten Ziele übertragen haben. Alle der Union nicht in den Verträgen übertragenen Zuständigkeiten verbleiben bei den Mitgliedstaaten.
 - Ausschließliche Zuständigkeit der EU (Art. 2 Abs. 1 AEUV): Nur die Union kann gesetzgeberisch tätig werden und verbindliche Rechtsakte erlassen; Beispiele: Zollunion, Wettbewerbsregeln, Währungspolitik innerhalb des Euro-Raums (Art. 3 Abs. 1 AEUV)
 - Geteilte Zuständigkeiten der EU: „Die Mitgliedstaaten nehmen ihre Zuständigkeit wahr, sofern und soweit die Union ihre Zuständigkeit nicht ausgeübt hat.“ (Art. 2 Abs. 2 Satz 2 AEUV); Beispiele: Binnenmarkt, Landwirtschaft, Verbraucherschutz, Verkehr (Art. 4 Abs. 2 AEUV)

§ 3 – Rechtsetzung (Überblick): Gesetzgebungsverfahren



- Gegenstand des Gesetzgebungsverfahrens
 - In Deutschland: Parlamentsgesetze (↔ Rechtsverordnungen, welche von Exekutivorganen auf der Grundlage eines Parlamentsgesetzes zur detaillierteren Regelung staatlicher Angelegenheiten erlassen werden)
 - In Europa: Sekundärrecht, insb. Richtlinien (an die Mitgliedstaaten adressiert) und Verordnungen (unmittelbar anwendbar), siehe Art. 288 AEUV
- Gesetzesinitiative
 - In Deutschland: Bundesregierung, 5 % der Abgeordneten des Bundestags oder Parlamentsfraktion, Bundesrat
 - In Europa: Europäische Kommission (kann aber durch das Europäische Parlament zum Tätigwerden gezwungen werden)
- Gesetzgebungsverfahren
 - In Deutschland: Behandlung im Bundestag und im Bundesrat, sodann: Gegenzeichnung durch Bundeskanzler oder zuständigen Bundesminister, sodann Ausfertigung durch den Bundespräsidenten und Verkündung im Bundesgesetzblatt
 - In Europa: Zusammenwirken von Europäischem Parlament und Rat

§ 3 – Normenhierarchie



§ 3 – Normenkollisionen



- **Lex specialis derogat legi generali.**
 - Das speziellere Gesetz verdrängt das allgemeine.
 - Beispiel: Festlegung des Umsatzsteuersatzes (19 %) als Grundsatz und des ermäßigten Umsatzsteuersatzes (7 %) als Ausnahme
- **Lex posterior derogat legi priori.**
 - Das spätere Gesetz verdrängt das frühere.
- **Lex superior derogat legi inferiori.**
 - Das höherrangige Gesetz verdrängt das niederrangige.
 - Beispiel: Bundesrecht bricht Landesrecht (Art. 31 GG).